OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603492/6/ZO

Datum:
Linz, 22. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des R P K, vertreten durch RA Dr. F C G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (Punkte 1 und 2) vom 18.11.2019, GZ: VerkR96-17966-2018, wegen zwei Übertretungen des KFG

zu Recht:

I. Hinsichtlich der Punkte 1 und 2 des Straferkenntnisses wird die Beschwerde abgewiesen und das Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag in Höhe von 40 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat in den Punkten 1 und 2 des angefochtenen Straferkenntnisses dem Beschwerdeführer (Bf) folgendes vorgeworfen:

„1) Sie haben als Fahrer des unten angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmaße einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen. Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 05.06.2018 um 05:28:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit 08 Stunden und 54 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen geringfügigen Verstoß dar.
Tatort: Gemeinde x, auf der A X, bei Straßenkilometer x, in Fahrtrichtung x, Parkplatz x Süd.
Tatzeit: 06.06.2018, 21:30 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2 EG-VO 561/2006

2) Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen. Es wurde festgestellt, dass Sie am 30.05.2018 von 05:11 Uhr bis 30.05.2018 um 11:11 Uhr im Fahrzeug als zusätzlicher Fahrer (Beifahrer) anwesend waren, obwohl Ihre Fahrerkarte nicht in den richtigen Steckplatz des Gerätes (digitaler Fahrtenschreiber) eingeschoben war und erfolgte dadurch eine Falschaufzeichnung von Ruhezeit auf Ihrem und dem Schaublatt des J D. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen schweren Verstoß dar.
Tatort: Gemeinde x, auf der A X, bei Straßenkilometer x, in Fahrtrichtung x, Parkplatz x Süd.
Tatzeit: 06.06.2018, 21:30 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art 34 Abs 4 VO (EU) Nr. 165/2014 idgF

Fahrzeuge:
Kennzeichen x, LKW, I x
Kennzeichen x, Anhänger, N X'"

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Bf eine Ermahnung (Punkt 1) sowie zu Punkt 2 gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von

200 Euro (40 Stunden) verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 20 Euro (Punkt 2) verpflichtet.

In den Punkten 3, 4 und 5 des Straferkenntnisses wurden dem Bf weitere Übertretungen vorgeworfen. Für die Beschwerde gegen diese ist nach der Geschäftsverteilung des LVwG Oberösterreich ein anderer Richter zuständig (LVwG-603488).

2. In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zu den Punkten 1 und 2 zusammengefasst geltend, dass seinem Vertreter die DAKO-Auswertung seiner Fahrerkarte erst nach Zustellung des Straferkenntnisses übermittelt worden sei. Die Behörde habe dadurch sein Recht auf Akteneinsicht verletzt. Inhaltlich nahm er zu diesen Vorwürfen nicht Stellung, obwohl ihm diese Unterlagen bereits vor der Beschwerdeerhebung übermittelt worden waren.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter für die jeweiligen Spruchpunkte zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt sowie Durchführung einer (gemeinsamen) öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.3.2020. An dieser hat der Vertreter des Bf teilgenommen, der Bf selbst war nicht anwesend.

4.1. Daraus ergibt sich folgender (für die Punkte 1 und 2 relevante) Sachverhalt:

Der Bf lenkte am 6.6.2018 um 21.30 Uhr den LKW mit dem Kennzeichen x mit dem Anhänger x auf der A X bei Km x auf dem Parkplatz x Süd. Bei der Auswertung seiner Fahrerkarte bzw. des Kontrollgerätes wurde festgestellt, dass der Bf im 24-Stunden-Zeitraum, beginnend am 5.6.2018 um 05:28 Uhr eine tägliche Ruhezeit von 8 Stunden und 54 Minuten eingehalten hatte. Am 30.5.2018 von 05:11 Uhr bis 11:11 Uhr hatte er als Beifahrer seine Fahrerkarte nicht in der Beifahrerlade des Kontrollgerätes eingelegt, weshalb in dieser Zeit eine (falsche) Aufzeichnung von Ruhezeit erfolgte.

Weder im behördlichen Verfahren noch in der Verhandlung bestritt der Bf diesen Sachverhalt.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß Artikel 8 Abs.1 der Verordnung (EG) 561/2006 muss der Fahrer tägliche und wöchentliche Ruhezeiten einhalten.

Gemäß Artikel 8 Abs.2 der Verordnung (EG) 561/2006 muss der Fahrer innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben. Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen.

Gemäß Artikel 34 Abs. 4 VO (EU) Nr. 165/2014 hat jeder Fahrer im Zuge eines Mehrfahrerbetriebes sicherzustellen, dass seine Fahrerkarte in den richtigen Steckplatz im Fahrtenschreiber eingeschoben wird.

5.2. Beide Übertretungen sind durch die Aufzeichnungen auf der Fahrerkarte bzw. dem Kontrollgerät in objektiver Hinsicht erwiesen und wurden im Verfahren auch nicht bestritten. Der Bf hat die vorgeschriebene tägliche Ruhezeit um 6 Minuten unterschritten und seine Fahrerkarte als Beifahrer nicht in die Beifahrerlade eingesteckt. Er hat damit beide Übertretungen in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Hinsichtlich seines Verschuldens ist gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Auch seine Rechtfertigung, das Einstecken der Fahrerkarte vergessen zu haben, spricht für Fahrlässigkeit.

5.3. Gemäß § 19 Abs.1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs.2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 134 Abs. 1b KFG lautet:

Die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 165/2014 werden anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/403, ABl. Nr. L 74 vom 19. März 2016, S 8, nach ihrer Schwere in vier Kategorien (schwerste Verstöße – sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro, im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro und im Falle eines schwersten Verstoßes nicht weniger als 400 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.

Das Nichtverwenden der Fahrerkarte (als Beifahrer in der Beifahrerlade) stellt nach der oben genannten Richtlinie einen schweren Verstoß dar, weshalb die gesetzliche Mindeststrafe 200 Euro beträgt.
Die belangte Behörde hat hinsichtlich Punkt 1 eine Ermahnung erteilt und hinsichtlich Punkt 2 nur die gesetzliche Mindeststrafe verhängt. Zu dieser Strafbemessung kann auf die zutreffenden Ausführungen der belangten Behörde verwiesen werden. Hinsichtlich Punkt 2 spricht die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, nämlich die richtige Aufzeichnung der Zeiten, gegen eine Ermahnung und es liegen mit Ausnahme der Unbescholtenheit keine weiteren Milderungsgründe vor, welche die Anwendung des § 20 VStG rechtfertigen würden.

Zu II.:
Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in § 52 VwGVG begründet.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis 30.4.2020, beginnt die Frist mit 1.5.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl